

Vergabe von Räum- und Streudiensten auf städtischen Grundstücken (Winterdienst)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08391

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 12.01.2023 (SB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Der Vertrag über Räum- und Streudienste für die betreffenden Objekte des Referates für Bildung und Sport (RBS) und des Kommunalreferates (KR) endet zum 15.04.2023. Der Vertrag wird neu vergeben.
Inhalt	Darstellung des Dienstleistungsbedarfes und Erläuterung des Ausschreibungsverfahrens.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Das Direktorium, Vergabestelle 1 (DIR-II-VGSt1) führt für die Winterdienste das Ausschreibungsverfahren durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Winterdienst, Schneeräumen, Räum- und Streudienst, Verkehrssicherungspflicht
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin

1.	Zuständigkeit des Ausschusses	1
2.	Vergaberechtliche Ausgangslage	2
3.	Bedarf und Leistungsumfang	2
3.1	Bedarf	2
3.2	Leistungsumfang	3
4.	Vergabeverfahren	4
4.1	Zuständigkeit	4
4.2	Verfahren	4
4.3	Bekanntmachung	4
4.4	Angebotsprüfung	4
4.4.1	Formale Angebotsprüfung	4
4.4.2	Eignungsprüfung	4
4.4.3	Prüfung der Preise auf Auskömmlichkeit	5
4.4.4	Wertungskriterien	5
4.5	Auftragsvergabe	5
5.	Beteiligung anderer Referate	5
6.	Beteiligung der Bezirksausschüsse	6
7.	Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	6
8.	Beschlussvollzugskontrolle	6

II. Antrag der Referentin **6****III. Beschluss** **7**

Vergabe von Räum- und Streudiensten auf städtischen Grundstücken (Winterdienst)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08391

Beschluss des Kommunalausschusses vom 12.01.2023 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit des Ausschusses

Auf Grund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10025) über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

Das KR ist Infrastruktureller Dienstleister für alle städtischen Referate und somit Fachdienststelle für Winterdienste, die außerhalb der Anliegerpflichten liegen.

Für die Neuvergabe des Auftrages über Räum- und Streudienste für Teile der vom KR sowie vom RBS als Vermieter betreuten Gebäude ergibt sich, bezogen auf einen Vertragszeitraum von vier Jahren inklusive zwei Verlängerungsoptionen von jeweils einem Jahr, eine Vergabesumme, die über der Wertgrenze des § 23 Ziffer 8a) der GeschO liegt. Eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat ist daher erforderlich.

Dieser Tagesordnungspunkt ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt. Angaben über die Kosten, den geschätzten Auftragswert und die Kalkulationsgrundlagen werden in nichtöffentlicher Sitzung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08394) behandelt.

2. Vergaberechtliche Ausgangslage

Der Rahmenvertrag für die Erbringung von Winterdienstleistungen, die außerhalb der Anliegerpflicht liegen, wird in 19 Losen ausgeschrieben. Die maximale Los-Anzahl wird auf vier Lose pro Auftragnehmer_in (AN) limitiert. Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel eigenverantwortlich durch die AN auf Basis definierter Einsatzkriterien, die innerhalb des Leistungszeitraums auf das vorliegende Wettergeschehen anzuwenden sind. Zum Teil sind kurzfristige Abrufe möglich, wenn im Urlaubs- oder Krankheitsfall städtischer Mitarbeiter_innen eine Vertretung erforderlich ist. Der Leistungszeitraum erstreckt sich jeweils über die Wintermonate (November bis März). Die zum Saisonende abschließende Entfernung des Streugutes findet teils im April statt.

Der Auftrag soll zum 01.11.2023 mit einer regulären Vertragslaufzeit von zwei Jahren zuzüglich zwei Verlängerungsoptionen von jeweils einem Jahr vergeben werden.

3. Bedarf und Leistungsumfang

3.1 Bedarf

Die Räum- und Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Bei der Landeshauptstadt München (LHM) ist diese wie folgt gegliedert:

1. Objekte innerhalb des Vollanschlussgebietes gemäß Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungS)
 - Die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen und angrenzenden Gehwegen obliegt dem Baureferat (BAU).
 - Auf den Grundstücken selbst sind die Eigentümer_innen für die Verkehrssicherung verantwortlich.

2. Objekte außerhalb des Vollanschlussgebietes gemäß StraßenreinigungS
 - Die Verkehrssicherungspflicht auf angrenzenden Gehwegen obliegt den Eigentümer_innen. Hierbei besteht die Möglichkeit, den Winterdienst auf Antrag vom BAU bzw. deren beauftragten Unternehmen durchführen zu lassen.
 - Auf den Grundstücken selbst sind die Eigentümer_innen für die Verkehrssicherung verantwortlich.

Die Räum- und Streupflicht auf den städtischen Liegenschaften (städtischer Privatgrund) ist somit grundsätzlich eine Obliegenheit der Eigentümer_innen und in der Regel bei den Technischen Hausverwaltungen (THV) verortet. Aus vielerlei Gründen ist diesen die flächendeckende Erledigung des Winterdienstes nicht oder nicht mehr möglich. Hier sind beispielsweise Kapazitätsgründe, Überschreitungen der zulässigen täglichen Höchst Arbeitszeit sowie sonn- und feiertägliche bzw. nächtliche Einsatzzeiten zu nennen. Der zur Erbringung des Winterdienstes verpflichtete Personenkreis ist zum Teil aus gesundheitlichen Gründen zunehmend nicht in der Lage, die körperlich stark beanspruchende Schnee- und Eisbeseitigung zu bewältigen. Im etwaigen Krankheitsfall ist ebenfalls eine entsprechende Vertretung sicherzustellen.

3.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang umfasst im Wesentlichen die winterliche Glättebekämpfung und die Schneeräumung sowie die abschließende Entfernung des Streugutes zum Saisonende. Sobald die folgenden definierten Einsatzkriterien vorliegen, erfolgt die Leistungserbringung. Bei tatsächlich vorliegender Glättebildung wird eine Glättebekämpfung durchgeführt. Wenn eine Schneedecke von 3 cm vorliegt, erfolgt die winterliche Glättebekämpfung einhergehend mit der Schneeräumung. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit beginnt in der Regel um 06.00 Uhr und endet je nach Objekt sowie Nutzung zwischen 18.00 Uhr und 24.00 Uhr. Die Flächen an den 18 Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr werden zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft bei entsprechenden winterlichen Bedingungen rund um die Uhr betreut. Die AN sind verpflichtet, die erbrachten Einsätze zu dokumentieren.

Ziel des Auftrages ist es, die vertragsgegenständlichen Flächen in einen zumutbaren verkehrssicheren Benutzungszustand zu versetzen. Dies bezieht sich auf die folgenden Flächen, die der Räum- und Streupflicht außerhalb der Anliegerpflichten unterliegen:

- Zuwegungen (Wege von der Straße/Grundstücksgrenze bis zum Gebäudeeingang, Wege zu Abstellräumen, Wege zwischen Gebäudeteilen)
- Fluchtwege
- Feuerwehruzufahrten
- Lieferverkehrswege
- Außentreppen
- Pausenflächen an Schulen
- Parkplätze bei Bezirkssporthallen
- Fluchtbalkone und Fluchttreppen
- Dienstwohnungsbereiche (ohne Parkplätze)
- Einfahrten/Zufahrten (Verwaltungsgebäude und sonstige Immobilien)
- Vorhöfe bzw. Hofflächen auf Grundstücken (für Verwaltungsgebäude, sonstige Immobilien) nach Nutzungsbedarf
- Innenhöfe (für Verwaltungsgebäude, sonstige Immobilien) nach Nutzungsbedarf
- Parkplätze (für Verwaltungsgebäude, sonstige Immobilien) in Benutzung.

Zudem umfasst die Leistung die Entfernung des Streugutes zum Ende der Wintersaison. Bei den Objekten des RBS sind diesbezüglich auch die Objekte berücksichtigt, die während der Wintersaison nicht durch fremdvergebene Winterdienstleistungen betreut wurden.

Derzeit beinhaltet die gegenständliche Fremdvergabe des Winterdienstes 361 Objekte des RBS (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulsportanlagen/-hallen, Schullandheime Ambach und Münsing) mit rund 320.000 m² Räumfläche sowie 127 Objekte des KR mit einer Räumfläche von rund 83.000 m². Die zusätzliche Fläche des RBS, für die ausschließlich die Splitt-Entfernung beauftragt wird, beläuft sich auf rund 200.000 m². Während der Vertragslaufzeit können beispielsweise im Rahmen der Schulbauoffensive und des sonstigen allgemeinen Wachstums innerhalb der LHM sowie auf Grund gesamtgesellschaftlicher Veränderungen (z.B. Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete) weitere Objekte hinzu kommen. Des Weiteren sind kurzzeitige Urlaubs- und Krankheitsvertretungen durch Fremdleistungen abzudecken.

4. Vergabeverfahren

4.1 Zuständigkeit

Gemäß dem Münchner Facility Management (mfm) ist das KR für die Festlegung des Leistungsumfanges und die Erstellung der Leistungsbeschreibung, das DIR-II-VGSt1 für die Ausschreibung der Werkverträge über Winterdienste inklusive des Zuschlages zuständig.

4.2 Verfahren

Für die Vergabe von Winterdienstleistungen gilt ein Schwellenwert von derzeit 215.000 € ohne MwSt. Der geschätzte Auftragswert für alle Lose übersteigt diesen Wert. Um einen möglichst großen Bieterkreis ansprechen zu können, erfolgt ein offenes Verfahren gemäß § 15 VgV i.V.m. § 119 GWB.

4.3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Vergabeabsicht erfolgt auf der eVergabeplattform der LHM (www.vergabe.muenchen.de) und außerdem im Supplement zum Amtsblatt der EU (<http://ted.europa.eu>). Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen und ein Angebot abgeben. Es sind nur elektronische Angebote zugelassen.

4.4 Angebotsprüfung

Nach den Vorschriften des Vergaberechts dürfen Aufträge nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Neben den Eignungskriterien werden Ausschlussgründe geprüft. Ungewöhnlich niedrige Angebote werden aufgeklärt.

Die Angebote werden in folgenden vier Schritten geprüft:

4.4.1 Formale Angebotsprüfung

Alle eingegangenen Angebote werden auf Rechtzeitigkeit des Eingangs, auf Vollständigkeit und auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

4.4.2 Eignungsprüfung (§ 122 GWB)

Als Eignungskriterien dienen (§§ 42 VgV ff.):

a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

Das Unternehmen muss in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragen sein und über eine Handwerkskarte verfügen. Das Gewerbe muss angemeldet sein. Je nach Gesellschaftsform ist ein Eintrag in das Handelsregister erforderlich.

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Eine Haftpflichtversicherung wird gefordert. Die Umsatzzahlen werden geprüft.

c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Es werden mindestens drei vergleichbare Referenzaufträge gefordert. Die Beschäftigtenzahlen werden geprüft. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Umweltmanagementmaßnahmen werden abgefragt.

Neben zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB, wie Straftaten oder Verstöße gegen Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungspflichten, werden fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB, wie Zahlungsunfähigkeit oder schwere Leistungsmängel in einem früheren Vertrag, geprüft. Sollte ein Ausschlussgrund vorliegen, wird geprüft, ob das Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen getroffen hat und ob diese ausreichen.

4.4.3 Prüfung der Preise auf Auskömmlichkeit

Die angebotenen Preise werden hinsichtlich des angebotenen Stundensatzes insbesondere auf kalkulatorisch einwandfreie Ansätze der Sozialaufwendungen und auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes geprüft. Auffällige Werte müssen die Anbieter aufklären und belegen. Gelingt ihm dies nicht, so wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

4.4.4 Wertungskriterien

Unter Berücksichtigung der Limitierung auf maximal vier Lose je Bieter_in erhält das preisgünstigste Angebot, welches formell in Ordnung ist, bei welchem die Bieterernennung nachgewiesen ist und die Preise auskömmlich kalkuliert sind, den Zuschlag.

4.5 Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe an das zuschlagsberechtigte Angebot des offenen Verfahrens ist für September 2023 geplant, um die ordnungsgemäße Umsetzung der vergebenen Dienstleistung zur kommenden Winterdienstsaison Anfang November 2023 zu gewährleisten.

Die erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls der Angebotspreis den geschätzten durchschnittlichen m²-Preis pro Monat um mehr als 20 % übersteigen sollte.

5. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage ist mit dem DIR-II-VGSt1 und dem RBS, Zentrales Immobilienmanagement abgestimmt.

Gemäß der durchgeführten Klimaschutzprüfung liegt eine negative Klimarelevanz vor, da gegebenenfalls im Zuge der Dienstleistungserbringung der Einsatz von Fahrzeugen erfolgen könnte. Daher wird die Leistungsbeschreibung dahingehend erweitert, dass möglichst emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen sind, sofern eine maschinelle Leistungserbringung erfolgt. Das Vorblatt der Klimaschutzprüfung und die Sitzungsvorlagen wurden dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) zugeleitet.

6. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

7. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Nicola Holtmann, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil es sich um eine abschließende Vergabeentscheidung handelt. Falls von der Klausel nach Nr. 4 im Antrag der Referentin Gebrauch gemacht wird, unterliegt dieser Beschluss der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kommunalausschuss stimmt zu, dass das Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 den Auftrag für die Winterdienstleistungen ausschreibt.
2. Das Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage und der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08394 genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
3. Eine erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls der Angebotspreis den geschätzten durchschnittlichen m²-Preis pro Monat um mehr als 20% übersteigen sollte.
4. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte, um Rügen abzuwehren, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Falls von der Klausel nach Nr. 4 Gebrauch gemacht wird, unterliegt diese Sitzungsvorlage der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

z.K.

V. Wv. Kommunalreferat - Immobiliendienstleistungen - IFM - SK

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Direktorium - HA II - Vergabestelle 1 Abt. 5

das Referat für Bildung und Sport - ZIM - QSA

das Kommunalreferat - IM

das Kommunalreferat - GL2

z.K.

Am _____